



Vereinsstatuten, 4. Mai 2019

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Verein Badi Rheinau besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Sitz des Vereins ist Rheinau.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert den Erhalt des Hallen- und Freibades Rheinau. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II. Organisation

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

² Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

³ Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5 Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Sie hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen gewählten Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution

² Sofern 30 Mitglieder beim Vorstand ein entsprechendes Begehren einreichen oder es der Vorstand von sich aus erforderlich erachtet, beruft er eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

³ Die Einladung zu ordentlicher oder ausserordentlicher Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.



Vereinsstatuten, 4. Mai 2019

⁴ Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

⁵ Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Ausgenommen ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins, für den Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Aktuarin/dem Aktuar, der Kassierin/dem Kassier und den Beisitzerinnen und Beisitzern.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen/Vorgänger ein.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten selber. Er kann namentlich einen geschäftsführenden Ausschuss und eine Geschäftsstelle einrichten.

⁴ Der Vorstand führt den Verein und trifft alle zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen Massnahmen, insbesondere die Einberufung der Generalversammlung und die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 7 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

² Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

III. Finanzielles

Art. 8 Mittelbeschaffung

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen aller Art

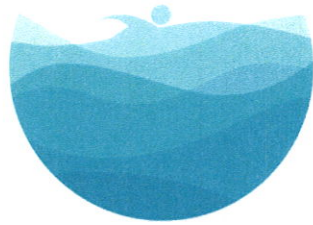
Art. 9 Mitgliederbeiträge

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag für natürliche Personen beträgt 30.-- Schweizer Franken und 50.-- Schweizer Franken für Familien.

² Für Vereinsschulden haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitere persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 9 bis Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand hat die Kompetenz, jährlich Ausgaben bis zu einer Höhe von 5000 Franken zu beschliessen. Für höhere Ausgaben ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich.



Vereinsstatuten, 4. Mai 2019

Art. 10 Vereinsjahr

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Generalversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dies beschliesst oder der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann.

² Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Ergänzende Bestimmungen

Sofern die vorliegenden Statuten keine eigene Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB zur Anwendung.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten und Änderungen traten nach den Beschlüssen der Generalversammlung jeweils sofort in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 20. Juni 2012, Änderungen an den Generalversammlungen vom 18. August 2013 vom 1. Juli 2017.

Für den Vorstand:

Caspar Heer, Präsident

Jacqueline Schumpf, Aktuarin